

Gülle-Importe aus den Niederlanden werden transparent

Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen dürfen die „Gülle-Datenbank“ der Niederlande nutzen und Daten für den Abgleich abrufen. Damit können nun auch importierte Mengen in die Überwachung der überbetrieblichen Verwertung von Wirtschaftsdünger einbezogen werden.

Die Kontrollbehörden für das Düngerecht in den Niederlanden, Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen haben eine Vereinbarung unterzeichnet, die den Landwirtschaftskammern in den beiden Bundesländern die Nutzung des niederländischen „Digitalen Dossiers“ erlaubt.

Wie die Landwirtschaftsminister in Hannover und Düsseldorf gleichzeitig erklärten, sind darin alle Daten wie Güllemenge, Abgeber und Aufnehmer sowie Zeit und Ort des Grenzübertritts für jeden einzelnen Gülletransport erfasst. „Wir haben jetzt erstmals den vollen Einblick in die Düngertransporte aus den Niederlanden und können damit die Überwachung der überbetrieblichen Wirtschaftsdüngerverwertung gewährleisten“ betont Niedersachsens Landwirtschaftsminister Gert Lindemann.

Neben der Anfang Juli 2012 in Kraft getretenen Landesverbringungsverordnung sei dies ein weiterer Baustein, um Überdüngung zu verhindern. Die niedersächsische Landesverbringungsverordnung verpflichtet jeden Abgeber von Wirtschaftsdünger, die abgegebenen Mengen und die Abnehmer halbjährlich an die Landwirtschaftskammer zu melden. Zukünftig werden nun auch Düngertransporte aus Holland in das System eingezogen.

Auch der Düsseldorfer Landwirtschaftsminister Johannes Remmel begrüßte die Vereinbarung mit den Niederlanden: „Vor allem in den Regionen Nordrhein-Westfalens mit einem hohen Viehbesatz wird eine Überwachung der Gülleströme vom Ort des Entstehens bis zum Ort der Verwertung immer wichtiger.“ Es sei eine ordnungsgemäße Anwendung nach den Vorgaben der Düngeverordnung sicherzustellen, weil das Grundwasser in den viehstarken Regionen noch heute unter dem übermäßigen Nährstoffeintrag der vergangenen Jahrzehnte leide. Die im Mai 2012 in Kraft getretene nordrhein-westfälische Wirtschaftsdüngernachweisverordnung verpflichtet jeden Abgeber von Wirtschaftsdünger in NRW, die jährlich abgegebenen Mengen und Abnehmer an die Landwirtschaftskammer zu melden.

Hinweis: In Niedersachsen sind die in den Verkehr gebrachten Mengen an Wirtschaftsdüngern sowie von solchen Stoffen, die Wirtschaftsdünger enthalten, spätestens bis zum 31. Januar 2013 in die von der Landwirtschaftskammer eigens dazu bereitgestellten Datenbank zu melden. Unter den Begriff „Wirtschaftsdünger“ fallen u.a. Gülle, Festmist, Geflügelmist oder -kot, aber auch Gärreste aus Biogasanlagen.

Dies betrifft auch reine NawaRo-Anlagen, in denen ohne Zusatz von Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft nur Wirtschaftsdünger pflanzlicher Herkunft vergoren werden. Zudem unterliegen Gärreste, die Wirtschaftsdünger (pflanzlicher oder tierischer Herkunft) nur zu einem (auch noch so geringen Anteil) enthalten, der Meldepflicht. Sofern solche Gärreste Bioabfälle enthalten, unterliegen sie zusätzlich den Vorschriften der Bioabfallverordnung.

Von der Meldepflicht an die Landwirtschaftskammer ausgenommen sind lediglich Gärreste, die ausschließlich aus der Vergärung von Abfällen (ohne Wirtschaftsdünger) entstanden sind. Diese unterliegen der Bioabfallverordnung.

Quelle: H&K aktuell 12/12, Seite 8 : Dr. Bertram Kehres (BGK e.V.)

